

Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jens Müller

██████████
76133 Karlsruhe

11011 Berlin, 14.01.2010
Platz der Republik 1

Fernruf (030) 227-██████████
Telefax (030) 227-██████████

Pet 4-16-07-3120-044659

Sehr geehrter Herr Müller,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 17.12.2009 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 17/262), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

██
Kersten Steinke

Anlage: - 1 -

Pet 4-16-07-3120-044659

7613 Karlsruhe

Strafprozessordnung

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird die Protokollierung des Beratungsverlaufs und des Abstimmungsverhaltens einzelner Mitglieder von gerichtlichen Spruchkörpern gefordert.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung der Petition wird unter anderem angeführt, dass in Fällen von Rechtsbeugung durch Richter den betroffenen Bürgern nach derzeitigem Recht eine Beweisführung gegen diese in manchen Fällen kaum möglich sei.

So habe beispielsweise das Oberlandesgericht Naumburg in einem Fall die Eröffnung eines Hauptverfahrens gegen drei Richter eines Familiensenats wegen Rechtsbeugung endgültig abgelehnt. Die angeschuldigten Richter hätten von ihrem Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch gemacht. Mit anderen Beweismitteln – so der Strafsenat – habe der für die Eröffnung des Hauptverfahrens erforderliche Tatverdacht nicht nachgewiesen werden können.

Mit der Petition wird daher gefordert, ein gerichtlicher Spruchkörper mit mehreren Mitgliedern müsse den Beratungsverlauf und das Abstimmungsverhalten der einzelnen Richter protokollieren. Das Protokoll sei zu versiegeln und im Fall eines dringen-

noch Pet 4-16-07-3120-044659

den Tatverdachts für eine Rechtsbeugung nach Anordnung des Ermittlungsrichters als Beweismittel zu verwenden.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) eingeholt. Darin erläutert das BMJ im Wesentlichen die geltende Rechtslage und sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

Unter Einbeziehung der vorliegenden Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat Verständnis für das in der Eingabe geschilderte Problem, das auf Schwierigkeiten der Beweisführung in besonderen Prozesssituationen zurückzuführen ist. Der Ausschuss muss aber bei seinen Erwägungen zugleich auch das Funktionieren der Gerichtsbarkeit sowie verfassungsrechtliche Vorgaben berücksichtigen.

Das Beratungs- und Abstimmungsgeheimnis ist ein Element der durch Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes geschützten richterlichen Unabhängigkeit. Es gilt für den ehrenamtlichen wie den Berufsrichter gleichermaßen und dient dem Schutz der Rechtspflege. Die Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit ist in einem Rechtsstaat eines der wichtigsten Verfassungsgarantien.

Ähnliches gilt allerdings auch für das Vertrauen der Bürger in die Unabhängigkeit der Gerichte und den Schutz vor Rechtsbeugung. Eine Abwägung zwischen dem Nutzen einer umfassenden Protokollierung jeglicher Entscheidungsprozesse aller Kollegialgerichte in Deutschland einerseits und den damit verbundenen Gefahren und Beeinträchtigungen für die Rechtspflege andererseits ergibt Folgendes:

Im Hinblick auf Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes darf der Schutzzweck des Beratungsgeheimnisses – Schutz der richterlichen Unabhängigkeit – nicht durch eine Protokollierung ausgehöhlt werden. Zwar kann durch eine Versiegelung der Protokol-

noch Pet 4-16-07-3120-044659

le grundsätzlich das Beratungsgeheimnis gewahrt werden. Wie in der Stellungnahme des BMJ zutreffend dargelegt, besteht jedoch die Gefahr, dass die dokumentierten Beratungsergebnisse bewusst oder versehentlich zweckwidrig verwendet werden. Die Erfahrung mit anderen Datensammlungen zeigt überdies, dass Forderungen nach bislang nicht absehbaren Verwendungsmöglichkeiten erhoben werden können, um die ohnehin vorhandenen Daten zu nutzen. Durch eine Protokollierung wird somit in schwerwiegender Weise die Unbefangenheit gefährdet, mit der die Richter ihre Auffassung in der Beratung kundtun sollen. Im Ergebnis wäre trotz einer Versiegelung die verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit erheblich beeinträchtigt. Eine generelle Protokollierung aller Kollegialentscheidungen mit den dargestellten Risiken steht aus Sicht des Ausschusses erkennbar außer Verhältnis zu der Zielsetzung, die Beweislage in den in der Praxis wenigen Fällen zu verbessern, in denen eine – selten vorkommende – Rechtsbeugung durch Richter ansonsten nicht nachweisbar wäre.

Auch der gegen den Schutzzweck des Beratungsgeheimnisses zum Teil erhobene Einwand, das Votum eines Einzelrichters sei für jedermann sichtbar, ohne dass deshalb seine Unabhängigkeit anzuzweifeln wäre, trifft so nicht zu. Ein Einzelrichter muss nur das Ergebnis seiner Überlegungen, nicht aber den Ablauf des Entscheidungsprozesses offen legen. Überdies ist zu beachten, dass die von den Kollegialgerichten zu entscheidenden Fälle typischerweise ein höheres Maß an öffentlicher Aufmerksamkeit erregen und deshalb insbesondere der Druck der öffentlichen Meinung hier erheblich größer werden kann als bei Entscheidungen des Einzelrichters.

Das Abstimmungsgeheimnis dient darüber hinaus der Akzeptanz der vom Kollegium gefällten Entscheidung. Vor allem für den Verurteilten befürchtet man psychologische Schwierigkeiten, wenn er einen Schuldspruch anerkennen müsste, zu dem es gleichzeitig eine ihn begünstigende abweichende Meinung gäbe. Die Bereitschaft, für seine Tat einzustehen, könnte dadurch erschwert oder ganz vereitelt werden.

Daneben sorgen auch Rechtsbehelfe für ein Korrektiv falscher Entscheidungen.

noch Pet 4-16-07-3120-044659

Aufgrund der genannten Gründe hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden konnte.